

Gemäss Art. 14 des Allmendgesetzes können Private um Benützungsrecht der Allmend nachsuchen, z.B. um vorübergehend Verkaufsstände an bestimmten Tageszeiten zu errichten. Im Gespräch mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle ist der Eindruck vermittelt worden, dass die Regelungen nicht eindeutig definiert sind. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

- Wo kann in der Basler Innenstadt und ausserhalb des Stadtkerns auf öffentlichem Grund ein mobiler Verkaufsstand errichtet werden?
- Gemäss Angaben der Kantonsverwaltung bestehen lange Wartelisten für die kommerzielle Benützung der Allmend. Wäre es denkbar, weitere Plätze in der Innenstadt sowie ausserhalb des Stadtkerns für mobile Verkaufsstände vorzusehen?

Gemäss Angaben, die dem Anfragenden vorliegen, können kommerzielle Verkaufsstände auf der Allmend einzig Früchte, Gemüse, Marroni oder Glacé anbieten.

- In welchem Gesetz, Verordnung oder Reglement wird dies festgehalten?
- Was sind die Gründe für diese Einschränkung der Gewerbefreiheit? In anderen Städten (wie z.B. Zürich) werden auch Verkaufsstände mit anderen Waren toleriert (z.B. Stände für die schnelle Mittagsverpflegung).
- Paragraph 5 Abs. 2 des Allmendgesetzes hält fest, dass die Allmend durch dauernde Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden kann, wenn dadurch das Städte- oder Landschaftsbild verunstaltet wird. Mussten aus diesem Grund in den letzten Jahren bereits Gesuche abgelehnt werden und falls ja, welche Gesuche waren davon betroffen?
- Ist eine Lockerung dieser Beschränkung im Sinne einer allgemeinen Ausweitung des Angebotes denkbar? Wenn nein, was spricht dagegen?

Bei den mobilen Verkaufsständen von Marroni und Glacé fällt auf, dass das Angebot (bei Glacés) sowie die Preise von Stand zu Stand in der Innenstadt praktisch identisch sind. Ausserdem sind in der Innenstadt an den gleichen Standorten seit Jahren immer die gleichen Verkäufer anzutreffen. Vereinzelte Verkaufsstände ausserhalb des Stadtkerns (z.B. vor öffentlichen Badeanstalten) kennen jedoch andere Preise.

- Wie sieht die Vergabepraxis der Allmendbewilligungen aus?
- Gehören die vorhandenen mobilen Verkaufsstände zu einer einzigen Unternehmung?
  - Wenn ja, wieso können nicht andere Unternehmer zum Zug kommen? Gab es diesbezüglich Anfragen, die mangels Platz abgelehnt wurden? Oder besteht hierzu keine Nachfrage?
  - Wenn nein, wieso werden diese offensichtlichen Preisabsprachen auf öffentlichem Grund nicht unterbunden?

Emmanuel Ullmann